BVB BibliotheksVerbund Bayern

Dieses Dokument ist ein Auszug aus

Justizirrtum und Wiederaufnahme

Die Internetpräsentation des Objektes finden Sie unter der Adresse

http://digital.bib-bvb.de/webclient/DeliveryManager?custom_att_2=simple_viewer&pid=1805624

XII.

Die Bremer Lloydkahnschiffer vor der Strafkammer in Hamburg.

Unterschlagung.

Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren.

Von Rechtsanwalt Dr. Carl Hartlaub, Bremen.

Zu Anfang des Jahres 1908 erregte der große Hamburger Hafen-Piratereiprozeß, der vor der Strafkammer des Landgerichts Hamburg zur Verhandlung gelangte, berechtigtes Aufsehen.

Ca. 40 Personen saßen auf der Anklagebank: beeidigte Wieger und Kontrolleure, Althändler und Schiffer, zum Teil wegen Diebstahls, zum Teil wegen Unterschlagung, Hehlerei und Schmuggelei.

Ich war als Verteidiger von neun Bremer Lloydkahnschiffern tätig, die angeklagt waren, in einem oder mehreren Fällen von dem ihnen anvertrauten Gute einzelne Säcke der Ladung entfremdet und einem gewissen Stelle verkauft zu haben, der seinerseits die Ware dem Haupthehler Hashagen weitergegeben hatte.

Die Verhandlung entrollte ein recht trauriges Bild von den Zuständen, wie sie im Jahre 1907 im Hamburger Hafen geherrscht hatten und führte zur Verurteilung nahezu sämtlicher Angeklagten. Der Haupthehler Hashagen erhielt sechs Jahre, Stelle zwei und einhalb Jahre Zuchthaus, die Bremer Lloydkahnschiffer Gefängnisstrafen von sechs bis neun Monaten, dazu Ehrverlust für die Dauer eines Jahres.

Der Verurteilte Stelle hatte eine Vertrauensstellung bei der Hamburger Firma Hugo & van Emmerich innegehabt, und zwar als Außen-Expedient. Als solcher hatte er auch die Kontrolle über die in Hamburg ankommenden Lloydkähne. Die Schiffer hatten sich an ihn zu wenden,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr06725-0364-5

wenn überzählige Ware vorhanden war. Er hatte alsdann die geeigneten Verfügungen darüber zu treffen.

Stelle hatte nun als Helfershelfer die neun Bremer Lloydschiffer angegeben, die daraufhin inhaftiert, aber gegen Kaution alsbald wieder auf freien Fuß gesetzt wurden. Stelle behauptete, daß die Schiffer ihm gegen fingierte Lieferscheine und gegen Entgelt von 50 M. bis 300 M. in jedem einzelnen Falle, teils lose Ware, teils volle Getreidesäcke, soweit sie überzählig waren, geliefert hätten. Die unterschlagene Ware sei dann in den meisten Fällen von Hashagen in einer Schute abgeholt. Tatsächlich war ein Teil der aus diesen Lloydkähnen stammenden Waren bei dem Spediteur B. auf Lager gefunden und beschlagnahmt worden.

In der Verhandlung beteuerten die Schiffer ihre Unschuld und bestritten mit Entschiedenheit, von Stelle Geld erhalten zu haben. Sie seien verpflichtet gewesen, die überzähligen Waren gegen ordnungsmäßig gestempelten Lieferschein auszuhändigen.

In meinem Plädoyer wies ich auf die große Gefahr hin, die darin liege, auf die alleinige unbeeidigte Aussage eines Mitangeklagten und geständigen Verbrechers hin die Verurteilung über eine Reihe von Personen auszusprechen, die bisher noch völlig unbescholten seien und durch langjährige treue Dienste beim Norddeutschen Lloyd, der ihnen das beste Zeugnis ausstellte, ihren Qualifikationsnachweis erbracht hätten. Ich wies auf die innere Unglaubwürdigkeit der Behauptungen des Stelle hin und führte im einzelnen aus: Stelle habe bei der Art des Betriebes und bei der Machtvollkommenheit, die er als Außen-Expedient im Lloydkontor der Firma Hugo & van Emmerich besessen habe, keinen Grund dazu gehabt, die Lloydkahnschiffer zu Mitschuldigen zu machen und damit zu Mitwissern seiner verbrecherischen Handlungsweise. Für ihn sei es ein leichtes gewesen, ein Quantum der Ladung zu entfremden, ohne irgendwie mit den Schiffern zu konspirieren. Wenn auf einem Lloydkahn überschüssige Ware vorhanden gewesen sei und die Schiffer, wie es ihre Pflicht war, beim Lloydkontor bzw. bei Stelle als dem Außen-Expedienten angefragt hätten, was mit dieser überschüssigen Ware geschehen solle, so habe Stelle nichts anderes zu tun brauchen, als einen der in seinem Besitz befindlichen gestempelten Lieferscheine seinem Helfershelfer Hashagen mit der Weisung zu geben, durch eine Schute die betreffende Ware abholen zu lassen. Die Schiffer seien dann verpflichtet gewesen, die Ware auszuliefern und hätten sich um den Verbleib absolut nicht mehr zu kümmern gehabt, da diese Angelegenheit von dem Lloydkontor selbst geregelt worden sei. Also auch eine Prämie für die Verschwiegenheit der Schiffer könne hier nicht in Frage kommen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr06725-0365-1

Aller Wahrscheinlichkeit nach habe Stelle aber auch in einigen Fällen noch einen anderen Weg eingeschlagen, um in den Besitz eines Teiles der Ladung zu gelangen: Er habe sich mit den betreffenden Wiegern ins Einvernehmen gesetzt und diese veranlaßt, nach Löschung ihm ein gewisses Quantum der Ladung zur Weitergabe an Hashagen gegen Entgelt auszuhändigen. Da es sich bei den überseeischen Ladungen zumeist um enorme Quanten gehandelt habe, so sei auch für die Wieger eine Entdeckung kaum zu befürchten gewesen, da die Empfänger außerstande gewesen seien, genau nachzuprüfen, ob sie in Wirklichkeit das volle Quantum erhalten hatten, wie es das Konnossement aufwies. Wenn Stelle wirklich für einen Teil der von ihm gehehlten Ware Geld gegeben habe, so müsse behauptet werden, daß diese Zahlung an die Wieger erfolgt sei.

In diesen Vorgängen dürfte auch der Schlüssel zu den Motiven liegen, die Stelle dazu veranlaßt hätten, Unschuldige zu verdächtigen. Es sei ein kriminal-psychologischer Erfahrungssatz, daß ein Angeklagter leicht geneigt sei, andere Unbeteiligte mit zu verdächtigen und dadurch von seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Teil auf andere abzuwälzen. In diesem Falle habe Stelle wahrscheinlich in weit erheblicherem Umfange gehehlt, als es in der Verhandlung zutage getreten sei; denn er habe sein verbrecherisches Gewerbe bereits seit vielen Jahren betrieben und offenbar mit einer Reihe von beeidigten Wiegern und Kontrolleuren durchgesteckt. Stelle habe sich nun einfach gesagt: wenn du die Namen der wirklich Schuldigen angibst, so wird es einen Riesen-Skandalprozeß geben, es werden eine Unmenge Hehlereifäll unter Anklage kommen, und deine Strafe wird dementsprechend hoch werden. Um nun dem Beamten gegenüber, der ihn fast täglich in der Untersuchungshaft aufsuchte, die Spur von den wahrhaft Schuldigen abzulenken, habe er eine Anzahl Namen von Bremer Lloydschiffern aufgegeben, von denen er wußte, daß sie die Führer von Kähnen waren, aus denen, zum Teil wenigstens, die gehehlten Waren stammten. Vielleicht habe Stelle sich damals gesagt, daß diese Schiffer auf seine alleinige uneidliche Aussage nicht würden verurteilt werden können. Er habe aber notgedrungen nunmehr die Konsequenz dieses seines ersten Schrittes ziehen müssen, um sich durch einen Widerruf nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen falscher Anschuldigung auszusetzen und sei infolgedessen in der Verhandlung bei seinen Behauptungen verblieben, wobei er sich gehütet habe, auf nähere Einzelheiten einzugehen, da er habe befürchten müssen, daß diesfalls das von ihm gesponnene Lügengewebe leicht zerreißen könnte.

Tatsächlich hatte Stelle in der Verhandlung allen Fragen des Vor-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr06725-0366-6

sitzenden gegenüber die stereotype Antwort entgegengesetzt: „Ich halte meine frühere Aussage aufrecht."

Dieses und viele andere Gründe hatte ich ins Treffen geführt, aber alle meine Bemühungen waren vergeblich. Das Gericht sprach über die sämtlichen Schiffer das Schuldig und berücksichtigte sogar bei der Strafausmessung das Leugnen der Angeklagten als straferschwerend.

Die Urteilsgründe sagen wörtlich: „Die angeklagten Bremer Lloydschiffer haben durch ihr hartnäckiges und freches Leugnen jeden Anspruch auf Milde und Zubilligung mildernder Umstände eingebüßt..." De facto hatten die Verurteilten nichts anderes getan, als in durchaus angemessener Weise (in ihrem äußeren Auftreten ruhig und bescheiden) ihre Unschuld beteuert.

Die gegen das Urteil eingelegte Revision wurde verworfen und nur das gegen den Schiffer Theerkorn ergangene Urteil wurde im Strafausspruch unter Zugrundelegung der festgestellten Tatsachen aufgehoben.

Theerkorn wurde dann in erneuter Verhandlung vor der gleichen Strafkammer wiederum zu sechs Monaten Gefängnis und einem Jahr Ehrverlust verurteilt.

Für die übrigen Schiffer reichte ich Anfang Dezember 1908 ein erstes Wiederaufnahmegesuch ein, das eingehend begründet war und eine Reihe neuer Beweisanträge enthielt. Es wurde im Instanzenwege abgelehnt. Ebenso erging es einem weiteren Wiederaufnahmegesuche im Jahre 1909. Inzwischen ergingen an die Verurteilten mehrfach Strafantrittsbefehle seitens der Staatsanwaltschaft. Es gelang aber immer wieder durch Gesuche an den Hamburger Senat Strafaufschub zu erlangen. Der Vorsitzende der Justizkommission des Hamburger Senats nahm sogar Veranlassung, Stelle persönlich zu vernehmen. Dieser blieb aber auch ihm gegenüber bei der polizeilich und gerichtlich abgegebenen Aussage. Auch ich hatte Gelegenheit genommen, Stelle zweimal in der Strafanstalt zu Fuhlsbüttel aufzusuchen, um von ihm womöglich eine Aufklärung des Sachverhalts zu erlangen. Aber auch mir gegenüber blieb Stelle bei seiner Beschuldigung.

Inzwischen war das Jahr 1910 herangekommen. Nahezu zwei Jahre waren seit der Hauptverhandlung verflossen, ohne daß es gelungen war, auch nur das geringste greifbare Resultat zugunsten der Verurteilten zu erreichen. Der einzige Lichtblick war das Verhalten des Norddeutschen Lloyd, der die Schiffer trotz der rechtskräftigen Ver-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr06725-0367-2

urteilung in Stellung behielt und insofern dem Urteil die Anerkennung verweigerte.

Die Staatsanwaltschaft drängte nunmehr auf sofortige Strafverbüßung.

In dieser höchsten Not kam mir der rettende Gedanke. Der Fall Theerkorn unterschied sich von den anderen Fällen dadurch, daß dieser Stückgutladung (sogenannte Lokalladung) geführt hatte, bei der ihm jedes Stück, jeder Sack von der Bremer Lagerhausgesellschaft am Freihafen zugezählt worden war, indes gleichzeitig die Empfänger eine zuverlässige Kontrolle hatten, da die Absender in den Konnossementen das genaue Gewicht ihrer Ladung aufgegeben hatten. Es gelang mir nun, die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen zu erlangen, wonach bei der peinlich genauen Kontrolle, die bei diesen Lokalladungen stattfinde, ein Beiseiteschaffen von acht Säcken — dies war der Inhalt der gegen Theerkorn erhobenen Anklage —, ohne daß der Empfänger etwas davon merken sollte, ausgeschlossen sei.

Nunmehr reichte ich für Theerkorn allein ein erneutes, ausführlich begründetes Wiederaufnahmegesuch ein, worin ich mich für diesen zu einem meines Erachtens lückenlosen Unschuldsbeweise erbot.

Gleichzeitig richtete ich unter Darlegung des Sachverhalts und unter Hinweis auf die naheliegende Möglichkeit eines Justizirrtums an den Hamburger Senat ein Gesuch, worin ich bat, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Strafvollstreckung bezüglich der sämtlichen verurteilten Lloydschiffer bis zur rechtskräftigen Erledigung des Falles Theerkorn auszusetzen.

Diesem Gesuche gab der Hamburger Senat statt. Dagegen hatte das Wiederaufnahmegesuch Theerkorns vor der Strafkammer dasselbe Schicksal wie die voraufgegangenen, und erst das Oberlandesgericht Hamburg als Beschwerdeinstanz ordnete die Wiederaufnahme des Verfahrens an.

Die angebotenen Beweise wurden erhoben, und am 21. März 1910 kam es zur dritten Verhandlung gegen Theerkorn, die mit einer glänzenden Rehabilitierung des Angeklagten endete:

> Theerkorn wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen, und die sämtlichen Kosten, einschließlich der Kosten der Verteidigungung, wurden der Staatskasse auferlegt.

Das Schicksal hatte es gewollt, daß die Strafkammer diesmal

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr06725-0368-8

anders besetzt war, wie zwei Jahre zuvor. Der damalige Vorsitzende war auf Urlaub, und an seiner Stelle präsidierte ein Stellvertreter.

In dieser Verhandlung nahm der wiederum als Zeuge vernommene, aus dem Gefängnis vorgeführte Stelle seine Aussage gegen Theerkorn zurück und gab die Möglichkeit eines Irrtums zu.

Die Glaubwürdigkeit Stelles erschien mir durch sein eigenes Schwanken und das mit seiner ursprünglichen Belastung unvereinbare Gutachten des Sachverständigen erschüttert und so endlich ein wichtiges Novum für das zugunsten der übrigen Schiffer erstrebte Wiederaufnahmeverfahren geschaffen.

Die Strafkammer Hamburg war anderer Meinung. Unter dem Vorsitz des Präsidenten der ersten Verhandlung lehnte sie mein auf obiges Novum gestütztes Wiederaufnahmegesuch vom 21. Mai 1910, das auch noch eine Reihe anderer Beweisantretungen zum Nachweis der völligen Unglaubwürdigkeit des Stelle enthielt, am 13. Juli 1910 mit längerer Begründung ab:

> Soweit sonstige Beweismittel für die Unglaubwürdigkeit des Stelle angetreten seien, seien dieselben keine neuen, sondern bereits in dem früheren Wiederaufnahmegesuche vorgetragen worden. Auf eine erneute Würdigung dieses Tatsachenmaterials könne nicht eingegangen werden, da über dasselbe bereits rechtskräftig entschieden worden sei. Unter diesen Umständen sei das Gericht zu einer nochmaligen Prüfung der damals gewürdigten Tatsachen und Beweismittel und zu einer Abänderung seiner Entscheidung nicht befugt (vgl. § 353 Abs. 3 StPO.).
>
> Es bleibe daher lediglich zu prüfen, ob die behauptete Unglaubwürdigkeit des Stelle, die aus seinem Verhalten in dem Wiederaufnahmeverfahren Theerkorn hergeleitet werde, als eine neue Tatsache anzusehen sei, die in Verbindung mit demjenigen Tatsachen- und Beweismaterial, das dem Urteil vom 6. März 1908 zugrunde gelegen habe, die Freisprechung der Verurteilten herbeiführen könnte. Dies sei zu verneinen.
>
> In Verbindung mit allen denjenigen Erwägungen, auf Grund deren das Gericht derzeit die Aussagen des Stelle hinsichtlich der einzelnen hier in Frage kommenden Unterschlagungen als glaubwürdig erachtet und die inkriminierten Unterschlagungen als erwiesen erachtet habe, würde die Tatsache, daß Stelle in einem von diesen Unterschlagungsfällen ganz unabhängigen Falle eine objektiv unrichtige Aussage gemacht und in dem erneuten Verfahren die Möglichkeit eines Irrtums eingeräumt

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr06725-0369-6

habe, nicht geeignet sein, für die anderen hier fraglichen Unterschlagungsfälle die Glaubwürdigkeit des Stelle wesentlich zu erschüttern und eine andere Entscheidung über die Schuldfrage herbeizuführen . . .

In meiner Beschwerde gegen diesen Bescheid wies ich darauf hin, daß die vom Landgericht herangezogene Vorschrift des § 353 StPO. lediglich besage, daß das Gericht, das einen Beschluß erlassen habe, auf eingelegte Beschwerde hin nicht selbst zur Abänderung seiner Entscheidung befugt sei, dies vielmehr dem ihm übergeordneten Gerichte überlassen müßte. Es gäbe aber keine Bestimmung der Strafprozeßordnung, welche es für unzulässig erkläre, die in einem abgelehnten Wiederaufnahmegesuch aufgeführten Tatsachen im Zusammenhalt mit einem nachträglich eingetretenem Novum nochmals nach ihrer Beweiskraft zu würdigen. Die Tatsache, daß Stelle im Falle Theerkorn der Unwahrheit überführt sei, dürfte für sich allein schon von ausschlaggebender Wichtigkeit und Rechtserheblichkeit sein, da hiermit die Säule der Anklage, die Glaubwürdigkeit des Stelle, von Grund aus erschüttert werde. Wie die Strafkammer dazu komme, die Glaubwürdigkeit des Stelle bezüglich der übrigen in Frage kommenden Fälle als keineswegs erschüttert anzusehen, sei nicht zu verstehen.

Diesen Standpunkt erkannte dann auch das Oberlandesgericht Hamburg in der Beschwerdeinstanz als berechtigt an:

> Es beschloß am 24. August 1910 die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten der übrigen acht Lloydschiffer.

Ein weiterer Beschluß des Oberlandesgerichts vom 7. Januar 1911 ordnete an, daß zunächst über die in den Schriftsätzen des Verteidigers vom 1. und 22. Dezember 1908, 18. Januar 1909 und 21. Mai 1910 unter Beweis gestellten Tatsachen Ermittlungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung angestellt werden sollten. Mit den erforderlichen Ermittlungen wurde ein Landrichter beauftragt.

Diese Ermittlungen zogen sich nun bis zum Sommer 1911 hin, da von den benannten Zeugen viele zeitweise auf See und daher schwer zu erreichen waren. Am 30. Oktober 1911 kam es dann endlich zur erneuten Hauptverhandlung vor derselben Strafkammer unter dem Vorsitz desselben Präsidenten, der seinerzeit die Verurteilung ausgesprochen hatte.

Ich sagte mir von vornherein, daß das Schicksal der Angeklagten vor dieser Strafkammer an einem seidenen Faden hinge.

Stelle erklärte — und er blieb trotz halbstündiger eindringlicher

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr06725-0370-7

Vorhalte des Präsidenten dabei —, daß er sich möglicherweise in der Person der Schiffer geirrt habe. Auf die Frage, ob er denn seinerzeit dem Beamten gegenüber die Unwahrheit gesagt habe, erklärte Stelle, er sei damals gutgläubig gewesen, er müsse aber jetzt die Möglichkeit eines Irrtums zugeben; bei der Länge der Zeit könne er sich nicht mehr erinnern, irgendeinem der auf der Anklagebank sitzenden Schiffer Geld für veruntreute Ware gegeben zu haben. Und bei dieser Aussage verblieb er. Ebenso erklärte der als Zeuge vernommene Hashagen, der seinerzeit die gehehlten Waren dem Stelle abgenommen hatte, daß er mit den Angeklagten nie etwas zu tun gehabt habe, es kämen ganz andere Schiffer in Frage, eine Erklärung, die er übrigens auch schon in der ersten Verhandlung abgegeben hatte.

Das Gericht hielt unter diesen Umständen eine weitere Beweisaufnahme für überflüssig. Mein eingehend begründeter Antrag, doch auch noch die zahlreichen Entlastungszeugen zu vernehmen, um den Schiffern, denen sehr viel daran gelegen sei, nicht „mangels Beweises" freigesprochen zu werden, Gelegenheit zu geben, ihren Unschuldsbeweis wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu führen, wurde abgelehnt.

Das Gericht erkannte nach kurzer Beratung auf Freisprechung wegen mangelnder Aufklärung.

Universitätsbibliothek Regensburg

urn:nbn:de:bvb:355-ubr06725-0371-3

XIII.

Ein Grenzfall von strafbarer Untreue.

Von Rechtsanwalt Dr. Johannes Werthauer, Berlin.

Der bisher völlig unbescholtene Angeklagte A. war als Prokurist bei der Firma B. in Stellung, die in bankgeschäftlicher Verbindung mit der C.-Bank in Berlin stand.

Am 8. Oktober 1909 übergab der Angeklagte als Prokurist seiner Firma einen Wechsel über 1500 Mark, den er vorher privatim von einem Bekannten erworben hatte, dem Zeugen D. Der Empfänger des Wechsels hatte eine geschäftliche Forderung gegen die Firma des Angeklagten, B., einzukassieren. Der Angeklagte hatte den Wechsel, um ihn dem Gläubiger, der Firma D. zu geben, vorher mit dem Stempel der Firma und der Unterschrift derselben als Prokurist versehen. Am folgenden Tage, dem 9. Oktober 1909, erhob der Angeklagte auf einen Scheck bei der Bankverbindung seiner Firma, der C.-Bank, den Betrag von 1500 Mark und verwandte dieses Geld für sich, da er den vorgedachten Wechsel, der ihm gehörte, am Tage vorher für die Firma verwandt hatte.

Wegen dieses Tatbestandes wurde er durch Urteil der Strafkammer zu zwei Monaten Gefängnis wegen Untreue verurteilt. Das Urteil stellt fest, daß ein Wechsel nie barem Gelde, das ja der Angeklagte auf Grund des Schecks erhalten habe, gleichwertig erachtet werden dürfe. Der hier fragliche Wechsel sei zudem minderwertig gewesen; ob dies dem Angeklagten bekannt war, stellt das Urteil nicht fest. Es erklärt ferner für wahrscheinlich, daß der Angeklagte das am folgenden Tage erhobene Geld seinem Bekannten als Gegenwert für den Wechsel gegeben habe.

Bezüglich des Strafmaßes hebt das Urteil hervor, daß hinsichtlich desselben berücksichtigt worden sei, daß der Angeklagte in ungehöriger, über den Zweck der Verteidigung hinausgehender Weise die ihn belastenden Zeugen zu verunglimpfen gesucht habe. Der Angeklagte hatte nämlich angeführt, daß er seiner Firma einen Gefallen getan habe, indem er dem Gläubiger D. einen Privatwechsel für die Firma übergeben habe, da

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr06725-0372-9